

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Seidel (LINKE)**

vom 04. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2020)

zum Thema:

Kitausbau 2020 - Sanierung

und **Antwort** vom 18. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23683
vom 4. Juni 2020
über Kitausbau 2020 - Sanierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Stellenwert hat für den Senat die Sanierung von Kitas und damit der Erhalt von Kitaplätzen im Land Berlin?
2. Wie unterstützt und fördert das Land Berlin die Sanierung von Kitas?
3. In welcher Höhe stehen 2020 und 2021 finanzielle Mittel aus jeweils welchen Quellen für die Förderung der Sanierung von Kitas zur Verfügung?

Zu 1., 2. und 3.:

Das Land Berlin misst der Sanierung von Kitas und damit der Sicherung von vom Wegfall bedrohten Kita-Plätzen große Bedeutung bei. Mit der erfolgreichen Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in Kitas werden Grundlagen zur Erhaltung bereits erlaubter Betreuungsplätze und damit Voraussetzungen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in den Bezirksregionen Berlin geschaffen.

In den Kita-Ausbauprogrammen von Land und Bund kann die Sanierung von Teilbereichen nur eingeschränkt zur Sicherung von Plätzen vor Wegfall Berücksichtigung finden.

Das Land Berlin hat daher seit dem Jahr 2014 im Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm (KSSP) für Kitas auf landeseigenen Liegenschaften Landesmittel zur Sanierung von Kitas bereitgestellt. 1)

1) Die aus dem Programm zu realisierenden Maßnahmen zielen auf die baulich-technische Wiederherstellung von Kita-Standorten auf landeseigenen Liegenschaf-

ten, welche ohne Erhaltungsmaßnahmen in ihrem Bestand bedroht sind und für die von Seiten der Bezirke keine ausreichenden Sanierungsmittel zur Verfügung stehen. Zusätzlich wird durch das Programm die Instandsetzung von öffentlichen Kinderspielplätzen gefördert. Hierbei sollen insbesondere jene Standorte berücksichtigt werden, die stark von Kitas ohne eigene Freiflächen frequentiert werden. Die Sondermittel werden den Bezirken im Rahmen der auftragsweisen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBild-JugFam) obliegt die Programmsteuerung.

In den Programmjahren 2020/2021 stehen im Programmteil I 10,0 Mio. Euro zur flexiblen Verwendung für Kita- Und Spielplatzsanierungen zur Verfügung, wobei mindestens je ein Vorhaben zu Kita-Sanierung und zur Spielplatzsanierung zu berücksichtigen ist. Zusätzlich stehen im Programmteil II 6,0 Mio. Euro zur verbindlichen Verwendung für Spielplatzsanierungen zur Verfügung.

Weiterhin wird die Ausführung von Sanierungsmaßnahmen in Kitas der Kita-Eigenbetriebe Berlins seit dem Jahr 2018 in einem gesonderten Programm bezuschusst. 2)

2) Für Sanierungsmaßnahmen der Kita-Eigenbetriebe Berlins sind im Gesamtzeitraum seit 2018 SiWaNa-Mittel in Gesamthöhe von 23.132.794 Euro im Rahmen des Programms „Sicherung von Kita-Plätzen“ veranschlagt. Durch die Übertragbarkeit der Mittel im Sonderprogramm SiWaNa sind Einzelmaßnahmen nicht an die Jährlichkeit des Kern-Haushalts gebunden.

In diesem Jahr stehen zudem erstmals explizit für Sanierungen vorgesehene Mittel im Landesprogramm Kita-Ausbau „Auf die Plätze, Kitas, los!“ für freie Träger zur Verfügung. 3)

3) Das Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ fördert Sanierungen von Kitas im Rahmen der Fördersäule „Sanierung“. Sie dient der baulich-technischen und funktionalen Wiederherstellung und damit in Zusammenhang stehenden Modernisierung einer Kita. Förderfähig sind Instandsetzungen wegen Überalterung und Abnutzung sowie die damit in Zusammenhang stehende Umsetzung von bautechnischen Maßnahmen zur Standardanpassung an neue Vorschriften und Gesetze. Dafür stehen im Jahr 2020 insgesamt 5,0 Mio. Euro zur Verfügung. Für angemietete Räume sind Maßnahmen, die zu den Verpflichtungen des Vermieters gehören (z.B. energetische Sanierung), nicht förderfähig.

4. Woran hat der Senat die Höhe der vom Land Berlin bereitgestellten Mittel für die Förderung von Kitananierungen bemessen?

5. Welche Kenntnis hat der Senat über den Sanierungsbedarf von Berliner Kitas und welcher finanzielle Aufwand ist nach Einschätzung des Senats erforderlich, um diesen zu decken?

6. Wie stellt sich nach Kenntnis des Senats der Kitanierungsbedarf aufgeschlüsselt auf die Bedarfslage von Kitas in freier Trägerschaft und Kitas der kommunalen Eigenbetriebe dar? Welche Schlüsse zieht der Senat daraus?

Zu 4., 5. und 6.:

Sanierungsmaßnahmen in Kitas dienen der baulich-technischen Wiederherstellung von Gebäuden oder Anlagen und obliegen zunächst der Verantwortung der jeweiligen Träger bzw. der Vermieter der jeweiligen Gewerberäume. Die Gebäudekostenanteile des Kostensatzes für einen Kita-Platz in Berlin sehen Mittel für Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden vor, sind für die Finanzierung umfassender Grundsaniierungen jedoch nicht ausreichend. Nach Maßgabe vorhandener Mittel unterstützt Berlin deshalb die Bemühungen der Träger in den jeweiligen Sanierungsprogrammen.

Die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung von Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Kitas auf landeseigenen Liegenschaften liegt seit der Übertragungsverwaltungsvereinbarung bei den Betreibern dieser Einrichtungen. Für die Ermittlung der Gesamtsanierungsbedarfe der Kitas liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) keine eigenen Daten vor. Da in den Bezirken keine einheitliche Erfassung und Auswertung (z.B. dokumentierte Bauzustandsbeschreibung durch Fachbüros, Einteilung in Sofortmaßnahmen, kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen) vorliegt.

Die Sanierungsbedarfe in Berliner Kitas sind – unabhängig von der Art der Trägerschaft – sehr unterschiedlich. Entscheidend sind in aller Regel das Alter und die Bauart der Gebäude sowie die Intensität der bisherigen Nutzung. Aufgrund der unterschiedlichen Formen des Grundstückseigentums und der regionalen Zuständigkeit der Bezirke gibt es keine zentrale Erfassung von Sanierungsbedarfen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

7. Welche Förderkriterien müssen Kitaträger erfüllen, um Fördermittel für Sanierungsvorhaben zu erhalten?

8. Welcher Höchstbetrag je zu sanierendem Kitaplatz ist nach Förderkriterien des Senats förderfähig?

9. Wie fördert der Senat im Rahmen von Sanierungsvorhaben die Herstellung von Barrierefreiheit?

10. Welchen finanziellen Eigenbeitrag müssen die Antragsteller erbringen, um Fördermittel für Sanierungsvorhaben erhalten zu können?

Zu 7., 8., 9. und 10.:

Je nach Programmart finden unterschiedliche Förderkriterien Anwendung und werden im Folgenden nach Programmart getrennt aufgeführt.

Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm:

Im Rahmen des KSSP müssen die Kita-Standorte sich auf landeseigenen Liegenschaften befinden, die Förderung richtet sich demnach an Kita-Eigenbetriebe und freie Träger mit Nutzungsvertrag. Weitere Förderkriterien sind nicht vorgegeben. Die Bezirke wählen die Maßnahmen nach eigenverantwortlicher Einschätzung der Notwendigkeit und Dringlichkeit aus. Ein Höchstbetrag je zu sanierendem Kitaplatz ist nicht vorgegeben. Der Gesamtumfang der angemeldeten Maßnahmen darf die jewei-

ligen Finanzkontingente der Bezirke nicht übersteigen. Bei der Verwendung für Kita-Sanierungen dürfen aus den KSSP-Kontingenten der Bezirke nur direkte Baukosten finanziert werden. Mit den Baukosten verbundene Dienstleistungen (Baunebenkosten) bei Kita-Sanierungen sind von den begünstigten Trägern zu übernehmen

Förderung der Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung:

Das Land Berlin vergibt im Zeitraum 2020 bis 2022 Zuwendungen für Maßnahmen zur Gestaltung von anregungsreichen Räumlichkeiten, die die Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern erhöhen, zur Herstellung von Barrierefreiheit zur Sicherung und Weiterentwicklung einer inklusiven pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen sowie zur Förderung der Gesundheit der pädagogischen Mitarbeitenden. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 KiQuTG (BGBl. I S. 2696).

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe einer zurzeit noch in der senatsinternen Abstimmung befindlichen Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO). Dabei werden bspw. Automatiktüren, Rampen, akustische und taktile Orientierungssysteme, rollstuhlgeeignete Bodenbeläge, Handläufe und barrierefreie Sanitäranlagen gefördert.

Dafür werden im Jahr 2020 rund 7,915 Mio. Euro und 2021 rund 12,490 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dabei ist kein Eigenanteil zu erbringen.

Sanierungsprogramm der Kita-Eigenbetriebe:

Im Sanierungsprogramm der Kita-Eigenbetriebe sind den Trägern in Abhängigkeit ihrer Platzzahlen Kontingente zugewiesen. Unter Beachtung von Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit können eigene Prioritäten festgelegt und Vorhaben eingereicht werden.

Die Wirtschaftlichkeit der angemeldeten Maßnahmen wird im Rahmen einer baufachlichen Antragsbeurteilung geprüft. Höchstbeträge sind nicht ausgewiesen.

Sanierungsmaßnahmen in Kitas dienen prioritär der Wiederherstellung der Funktionalität. Anforderungen der Barrierefreiheit werden nach den Maßgaben des Handbuchs „Design for all“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in den baufachlichen Antragsbeurteilungen geprüft. Mit den Sanierungen sollen Standardverbesserungen verknüpft werden. Innerhalb dieses Kostenrahmens der zugewiesenen Kontingente müssen im Sanierungsprogramm der Kita-Eigenbetriebe Berlins keine zusätzlichen Eigenmittel erbracht werden.

Landesprogramm Kita-Ausbau:

Für Sanierungen im Rahmen des Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ ist die „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin“ maßgeblich.

Sanierungen werden mit bis zu 10.000 Euro pro Platz gefördert, höchstens jedoch 500.000 Euro je Vorhaben.

Sie unterliegen einer 10-jährigen Zweckbindung. Ausstattungen sind nicht förderfähig. Der Eigenanteil der Antragsteller beträgt mindestens 10% der Fördersumme.

Die Beantragung einer entsprechenden Sanierungs-Starthilfe ist ebenso möglich. Hier gelten vereinfachte Beantragungs- und Abrechnungsregelungen. Es kann ein Zuschuss von bis zu 2.000 Euro pro Platz gewährt werden, höchstens jedoch 50.000 Euro insgesamt. Die Zweckbindung beträgt grundsätzlich drei Jahre, in Räumen im Eigentum des Trägers mindestens fünf Jahre ab Inbetriebnahme der Kitaplätze. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

11. Wie viele Förderanträge für Kitasanierungen wurden bisher in welchem finanziellen Gesamtumfang gestellt, wie viele davon als förderfähig bewertet und wie viele positiv beschieden? Wie viele Kitaplätze können danach saniert werden?

12. Wie ist zum Stand 31. Mai 2020 der Stand der Mittelbindung?

13. Wie viele weitere noch nicht berücksichtigte Anträge zur Förderung der Sanierung von Kitaplätzen liegen dem Senat gegenwärtig in welcher finanziellen Gesamthöhe vor und kann der finanzielle Bedarf im Vergleich zu den bereitstehenden Mitteln gedeckt werden?

14. Welcher finanzielle Betrag ist nach Einschätzung des Senats für 2020 sowie für die jeweiligen Folgejahre notwendig, um die vorliegenden und förderfähigen Anträge von Trägern für die Kitasanierung zu bewilligen und damit dem Sanierungsbedarf zu entsprechen (bitte Beträge in Jahresscheiben angeben)?

Zu 11., 12., 13. und 14.:

Für die einzelnen Programmarten wird im Folgenden die Antragsituation und Mittelbindung dargestellt.

Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm:

Im KSSP - Programmjahr 2020 wurden 38 Kita-Sanierungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 6,527 Mio. Euro angemeldet (Stand 10. Juni 2020). Die Mittel sind für das Programmjahr 2020 vollumfänglich im Rahmen der auftragsweisen Bewirtschaftung durch die Bezirke gebunden und mit Maßnahmen unterlegt. Die Bezirke berichten zum 31. August 2020 in Form eines Monitorings über die aktuelle Mittelbindung.

Förderung der Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung:

Bei der Maßnahme „Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung“ im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) sollen qualitative Verbesserungen im Rahmen der Kitaförderung erreicht werden. Das Antragsverfahren wird mit Veröffentlichung der Antragsunterlagen voraussichtlich noch im zweiten Quartal 2020 anlaufen.

Sanierungsprogramm der Kita-Eigenbetriebe:

Im Sanierungsprogramm der Kita-Eigenbetriebe Berlins wurden bisher für 21 Vorhaben Mittel in einer Gesamthöhe von 14.344.550 Euro gebunden. Mit der Umsetzung

dieser Maßnahmen werden insgesamt bis zu 3.120 Kita-Plätze gesichert. Die Kita-Eigenbetriebe können bis zum 1. Juli 2020 im Rahmen ihrer Kontingente zusätzliche Maßnahmen anmelden.

Landesprogramm Kita-Ausbau:

Im Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ befindet sich bislang ein Sanierungs-Fördermittelantrag in Bearbeitung. Dadurch werden voraussichtlich 54 Plätze gesichert. Weitere Fördermittelanträge befinden sich bei den Trägern in Vorbereitung. Bislang sind keine Mittel gebunden.

Das Land Berlin verfolgt die Sicherung von vom Wegfall bedrohten Kita-Plätzen auch im Jahr 2021 weiter.

Im Jahr 2021 werden neben den Mitteln für das überjährige Programm der Sanierung der Kita-Eigenbetriebe zusätzliche Haushaltsmittel für

- das KSSP in Höhe von 16,0 Mio. Euro
- die Förderung der Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung rund 12,49 Mio. Euro
- das Landesprogramm Kita-Ausbau in der Fördersäule Sanierung von voraussichtlich 5,0 Mio. Euro

zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 18. Juni 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie